



An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW
W <http://wko.at>

Per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMI-LR1300/0029-III/1/2018
15. Oktober 2018

Unser Zeichen, Sacharbeiter
SpG 94-6/2018/CJ/KP
Mag. Claudia Janecek

Durchwahl
5036

Datum
25.10.2018

Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird, Begutachtungsverfahren.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Zusendung des oben genannten Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Nach den Erläuterungen soll der Entwurf die Schlussempfehlungen des Rechnungshofes in dessen Prüfbericht aus dem Jahr 2015 und das Regierungsprogramm für die Jahre 2017 bis 2022 betreffend die qualitative Ausbildung im Zivildienst berücksichtigen. Zudem soll Wünschen der Trägerorganisationen sowie Bedürfnissen des Vollzugs nachgekommen werden.

Der Entwurf sieht des Weiteren eine Änderung der Regelung der vorzeitigen Entlassung aus gesundheitlichen Gründen vor. Nach § 19a Abs. 2 gelten derzeit Zivildienstleistende, die **durchgehend** länger als 18 Tage aus gesundheitlichen Gründen dienstunfähig sind, mit Ablauf des 18. Tages der Dienstunfähigkeit als vorzeitig aus dem Zivildienst entlassen.

Die Entgeltfortzahlungspflicht für Arbeitgeber nach § 7 Abs. 3 Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG, wonach Ansprüche auf Fortzahlung des Entgelts des Arbeitnehmers bei Unterbleiben der Arbeitsleistung auch dann zustehen, wenn der Arbeitnehmer nach Entlassung aus dem Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst die Arbeit nicht antreten kann, belastet die Betriebe bereits derzeit unverhältnismäßig.

Die im vorliegenden Entwurf geplante Änderung des § 19a Abs. 2 sieht vor, dass Zivildienstleistende, die **insgesamt** 21 Kalendertage aus gesundheitlichen Gründen dienstunfähig sind, mit Ablauf des 21. Kalendertages der Dienstunfähigkeit als vorzeitig aus dem Zivildienst entlassen gelten. Die Entgeltfortzahlungspflicht für Arbeitgeber tritt damit schon mit Erreichen von insgesamt 21 Kalendertagen ein.

Es ist daher zu erwarten, dass es durch die geplante Änderung in Zukunft mehr Fälle geben wird, in denen Zivil- und Präsenzdienstpflichtige im Krankenstand für dienstunfähig erklärt werden. Damit steigt auch die Anzahl der Fälle, in denen Arbeitgeber das Entgelt fortzahlen müssen.

Nach § 19a Abs. 3 ist die angeführte Dienstunfähigkeit nicht in die Summe der 21 Kalendertage einzurechnen, sofern sie nachweislich auf eine Gesundheitsschädigung infolge des Zivildienstes zurückzuführen ist, außer der Zivildienstleistende ist damit einverstanden.

Da in der Praxis Zivildienstler diese Zustimmungserklärung unwissentlich unterschreiben und dadurch neuerlich eine Entgeltfortzahlungspflicht für den ursprünglichen Dienstgeber resultiert, bedarf es einer ersatzlosen Streichung des letzten Satzes in § 19a Abs. 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Die gleiche Problematik besteht auch bei Präsenzdienstleistern aufgrund der Rechtslage nach § 30 Wehrgesetz.

Wir lehnen die zu erwartende Mehrbelastung der Betriebe durch die vorgesehene Änderung des § 19a Zivildienstgesetz ab und fordern, dass das Risiko der Arbeitsunfähigkeit und eine Entgeltausfallsvergütung zur Gänze vom Bund zu tragen sind. Die Entgeltfortzahlungspflicht für Betriebe für Krankenstände, die während des Präsenz- und Zivildienstes eingetreten sind (§ 7 Abs. 3 APSG), sollte ersatzlos entfallen.

Vielmehr sollte wie bei anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Entgeltfortzahlungsanspruch gegenüber dem Bundesheer bzw. der Zivildienstorganisation bestehen und anschließend ein Krankengeldbezug durch die Krankenversicherung sichergestellt werden.


Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

	Unterzeichner	Wirtschaftskammer Österreich
	Datum/Zeit-UTC	2018-10-30T16:49:17Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1716778599
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ .